Universitätsordnung (Änderung)

(vom 12. Juni 1991)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1. Die Universität umfasst folgende Fakultäten:

1. die Theologische;
2. die Rechtswissenschaftliche;
3. die Wirtschaftswissenschaftliche;
4. die Medizinische;
5. die Veterinär-medizinische;
6. die Philosophische I (philosophisch-philologisch-historische Richtung);
7. die Philosophische II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung).

§ 33. Die Privatdozenten, Assistenten und Studierenden der Theologischen, der Rechtswissenschaftlichen, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Veterinär-medizinischen Fakultät entsenden je zwei Delegierte, diejenigen der übrigen Fakultäten je drei Delegierte in die Fakultätsversammlung.

§ 33 a Abs. 3 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung von § 31 Abs. 1 durch den Kantonsrat auf den 1. März 1992 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. Juni 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 27. Januar 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
P. Angst	A. Ganz